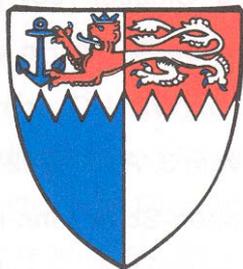


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 46 / 17.01.2011

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Satzung der Studierendenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Satzung der Studierendenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 11. Juni 2010

Aufgrund des § 45 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) sowie § 15 Absatz 3 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 19.11.2008 (AMBI. Nr. 41) hat das Studierendenparlament der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Grundlagen

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft
- § 4 Fachschaften
- § 5 Organe der Studierendenschaft

II. Studierendenparlament (StuPa)

- § 6 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlamentes
- § 9 Das Präsidium des Studierendenparlamentes
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Urabstimmung und Vollversammlung
- § 12 Auflösung des Studierendenparlamentes

III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- § 13 Aufgaben und Zusammensetzung des AStA
- § 14 AStA-Leitlinie
- § 15 Referenten
- § 16 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

IV. Gesamtrat (GR)

- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Aufgaben des Gesamtrates

V. Haushaltsführung

- § 19 Grundsätze der Haushaltsführung
- § 20 Haushaltsplan
- § 21 Beauftragungen
- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Rechnungsergebnis, Jahresabschlussprüfung, Entlastung des AStA

VI. Verfahrensvorschriften der studentischen Gremien

- § 24 Verfahrensgrundsätze

VII. Schlussbestimmungen

- § 25 Ergänzende Ordnungen
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 Satzungsänderung
- § 28 Inkrafttreten

I. Grundlagen

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

(2) Die Gesamtheit der Studierenden der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf bildet die Studierendenschaft.

(3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Diese verwaltet Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Das Rektorat der Hochschule übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

(4) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierenden anderer Hochschulen zusammenzuschließen.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Die Studierendenschaft hat unbeschadet anderer Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

a. Die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden und die Vertretung einzelner Studierender im Rahmen der satzungsgemäßen Befugnisse;

b. Die Wahrnehmung der hochschul-, bildungs- und kulturpolitischen Belange ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen;

c. Die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Belange ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen;

d. Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins sowie der Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder auf der Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung. Eine über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen der Hochschule;

e. Die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen;

f. Die Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Belange ihrer Mitglieder;

g. Die Wahrnehmung fachlicher Belange der Zweit- und Gasthörer.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Jedes Mitglied unterliegt mit der Immatrikulation den Bestimmungen dieser Satzung sowie ihrer Ergänzungsordnungen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist aktiv und passiv wahlberechtigt zum Studierendenparlament (StuPa) und verfügt über das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Das Nähere regeln die Wahlordnungen der Hochschule.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich jederzeit mit Anregungen, Bitten und Beschwerden an die Organe wenden.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft mit dem Status Ersthörer hat die Pflicht seinen Beitrag zur studentischen Selbstverwaltung nach Maßgabe der gültigen Beitragsordnung zu leisten.

§ 4 Fachschaften

Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe einer gesondert zu erlassenden Ordnung in Fachschaften gliedern. Diese Ordnung trifft die Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften. Die Fachschaften können Mittel als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten.

§ 5 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

- a. Das Studierendenparlament (StuPa)
- b. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(2) Die Wahlen zu den Organen regelt eine vom Studierendenparlament zu erlassene Wahlordnung der Studierendenschaft.

II. Studierendenparlament (StuPa)

§ 6 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

(1) Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Das StuPa setzt sich zusammen aus 1% der Anzahl der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Wahljahres. Sollte der prozentuale Ansatz zu einer geraden Anzahl an Mitgliedern des StuPa führen, so wird diese auf die nächst höhere Zahl angehoben.

(2) Unbeschadet der Regelungen des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) hat das StuPa folgende Aufgaben:

- a. Die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
- b. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
- c. Die Satzung von Organen der Studierendenschaft sowie weitere Ordnungen der Studierendenschaft, eine Beitragsordnung und eine Wahlordnung zu beschließen;
- d. Den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
- e. Den AStA-Vorstand gemäß §13 (2) dieser Satzung zu wählen und die von ihm benannten Referenten zu bestätigen;
- f. Über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden;
- g. Die studentischen Vertreter in andere Gremien zu wählen, falls keine andere gesetzliche Regelung getroffen wurde.

§ 7 Geschäftsordnung

Das StuPa gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments

(1) Die Mitglieder des StuPa sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des StuPa sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des StuPa sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(4) Die Mitglieder des StuPa haben das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA dessen schriftliche Unterlagen einzusehen.

§ 9 Das Präsidium des Studierendenparlamentes

(1) Das StuPa wählt unverzüglich aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese bilden das StuPa-Präsidium.

(2) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des StuPa verantwortlich.

(3) Das Präsidium beruft das StuPa ein, leitet die Verhandlungen und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.

(4) Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des StuPa kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das älteste anwesende Mitglied des StuPa die Wahl einer/s Sitzungsleiterin/s für diese Sitzung.

§ 10 Ausschüsse

(1) Das StuPa kann Ausschüsse einsetzen. Als ständiger Ausschuss ist ein Haushaltsausschuss im Sinne der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW) zu bilden.

(2) Zu Mitgliedern des Haushaltsausschusses wählt das StuPa drei ordentlich eingeschriebene Studierende, die nicht dem AStA der Hochschule angehören dürfen. Der Haushaltsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Stellungnahme zum Haushaltsplan;
- b. Stellungnahme zum Rechnungsergebnis;
- c. Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das StuPa.

(3) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung der Studierendenschaft und Einsicht in die Haushaltsunterlagen verlangen. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich

den Organen der Studierendenschaft mitzuteilen.

§ 11 Urabstimmung und Vollversammlung

(1) Das StuPa hat in Angelegenheiten nach § 6 Absatz 2 lit. a) bis c) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben oder die Mehrheit der Mitglieder des StuPas dies in ordentlicher Sitzung beschließt.

(2) Der Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung kann für denselben Diskussionspunkt lediglich einmal gestellt werden und ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des StuPas mindestens einen Monat vor einer möglichen Abstimmung einzureichen. Das Verfahren zur Urabstimmung richtet sich nach den Regelungen für Abstimmungen von allgemeinen Anträgen im StuPa.

(3) Die Organisation und Durchführung der Urabstimmung wird seitens des StuPa auf den AStA delegiert, welcher die Mitglieder der Studierendenschaft mindestens 14 Tage vor der Abstimmung unter Angabe des Diskussionspunktes sowie der vorgetragenen Positionen durch Aushang einlädt. Das Rektorat der Hochschule ist zeitgleich zu informieren.

(4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mehrheitlich gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

(5) Der AStA oder das StuPa können zur Vollversammlung der Studierendenschaft laden. Diese dient insbesondere als Forum der Meinungsfindung und Zielsetzung der Studierendenschaft. Sie ist nicht beschlussberechtigt. Aus der Vollversammlung resultierende Anträge von Studierenden sind im StuPa aufzugreifen.

§12 Auflösung des Studierendenparlamentes

(1) Die/Der Vorsitzende muss das StuPa auflösen, wenn

- a. die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen wird;
- b. in den ersten vier Vorlesungswochen nach dem Rücktritt eines AStA-Vorstandsmitgliedes oder des gesamten AStA die erforderliche Mehrheit für die

Wahl des AStA-Vorstandes nicht zustande kommt.

(2) Nach Auflösung des StuPas haben innerhalb der nächsten vier Vorlesungswochen Neuwahlen stattzufinden. Das StuPa setzt vor seiner Auflösung einen Wahlausschuss ein und bestimmt den Wahltermin. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Bis zum Zusammentreten des neuen StuPa hat das alte StuPa die Geschäfte weiterzuführen.

III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 13 Aufgaben und Zusammensetzung des AStA

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist ausführendes Organ der Studierendenschaft. Er setzt die Beschlüsse des StuPas um und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft nach Berücksichtigung des §14.

(2) Zu Mitgliedern des AStA wählt das StuPa eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für eine Amtszeit von einem Jahr. Die bzw. der Vorsitzende des StuPas sowie deren bzw. dessen Vertreter/in können nicht Mitglieder des AStA sein. Die Abwahl der bzw. des AStA Vorsitzenden ist nur durch Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für ihre bzw. seine Stellvertreter/innen. Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreter/innen können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StuPa-Präsidium niederlegen. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers ist jedes zurückgetretene Mitglied verpflichtet, sein Amt weiterzuführen.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt. Satz 3 gilt für Geschäfte bis zu einem Wert von 1.000,- Euro.

(4) Die Mitglieder des AStA sind gegenüber dem StuPa auskunftspflichtig. Die bzw. der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPas und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie bzw. er das Rektorat zu unterrichten.

§ 14 AStA-Leitlinie

(1) Die Aufgaben des AStA sind in der AStA-Leitlinie beschrieben. Die Leitlinie wird durch den AStA erstellt, gepflegt und weiterentwickelt.

(2) Änderungen und eine Neuverfassung der Leitlinie treten sofort in Kraft. Sie sind sofort nach Beschluss hochschulöffentlich zu machen. Das StuPa hat mit einfacher Mehrheit ein Vetorecht gegen diese Änderungen.

(3) Der AStA muss einmal pro Semester öffentlich Stellung zu seiner Arbeit in Bezug auf seine Leitlinie nehmen.

§ 15 Referenten

(1) Neben den gewählten Mitgliedern aus § 13 Absatz 2 kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des AStA mit Zustimmung des StuPas Referenten bestellen und entlassen. Diese sind geborene Mitglieder des AStA. Die bzw. der Vorsitzende entlässt einen oder mehrere Referenten, wenn die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas dem zustimmt. § 13 Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung der Studierendenschaft ist eine Finanzreferentin bzw. ein Finanzreferent zu bestellen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des AStA regelt mit Zustimmung des StuPas die Zuständigkeit der Referenten und erlässt die Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung unabhängig von der Amtszeit des StuPa sowie des AStA Vorsitz bis zur Entlassung, erneuten Bestellung oder Amtsnachfolge wahr.

§ 16 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

(1) Ein Vorstandsmitglied des AStA nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des StuPas teil.

(2) AStA-Mitglieder müssen gehört werden, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie haben gegen-

über dem StuPa Vorschlagsrecht. Sie sind auf Verlangen des StuPa-Präsidiums oder der/des Vorsitzenden eines StuPa-Ausschusses bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des AStA sind dem StuPa jederzeit auf Verlangen rechenschafts- und auskunftspflichtig. Insbesondere kann eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern des StuPas auf Antrag Einsicht in sämtliche Geschäfte des AStA nehmen. Dem Antrag ist vom StuPA stattzugeben. Den Mitgliedern des StuPa und seinen Ausschüssen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen. Der Haushaltsausschuss ausgenommen kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.

IV. Gesamtrat (GR)

§ 17 Zusammensetzung

(1) Der GR der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf setzt sich zusammen aus

- a. dem StuPa-Präsidium;
- b. dem AStA-Vorstand;
- c. den studentischen Vertreter/innen im Senat;
- d. den studentischen Vertreter/innen in den Fachbereichsräten;
- e. alle weiteren studentischen Vertreter/innen in den Organen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

(2) Den Vorsitz des GR hat die bzw. der AStA Vorsitzende.

§ 18 Aufgaben des Gesamtrates

(1) Im GR findet Informationsaustausch und Absprache über die Arbeit der einzelnen Gremien nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen statt.

(2) Der GR hat beratende Funktion gegenüber dem StuPa und dem AStA.

V. Haushaltsführung

§ 19 Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf und das Land NRW haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(2) Die Haushaltsführung bestimmt sich insbesondere nach § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung NRW sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW).

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge zur studentischen Selbstverwaltung nach Maßgabe einer durch das StuPa zu beschließende Beitragsordnung. Bei den Mitteln der Studierendenschaft einschließlich der vorgenannten Beiträge handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind. Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie bzw. er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Über diese Einzelfälle wird im StuPa entschieden.

(4) Es dürfen keine Kredite im Namen und mit Wirkung für die Studierendenschaft aufgenommen werden.

(5) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. April eines Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 20 Haushaltsplan

(1) Grundlage und Legitimation der Haushaltsführung der Studierendenschaft ist der jeweils für ein Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen veranschlagt und in ihm aufgenommen werden. Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplans dürfen durch das StuPa nur nach einem besonderen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA erarbeitet auf der Grundlage des vorangegangenen sowie der Planungen für das künftige Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplans, welcher dem Haushaltsausschuss des StuPas spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres einzureichen ist.

(3) Der Haushaltsausschuss berät den Entwurf und nimmt zu den einzelnen Ansätzen detailliert Stellung. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder zu den Haushaltsansätzen insgesamt Sondervoten abzugeben. Unverzüglich nach der Stellungnahme des Haushaltsaus-

schusses ist der Entwurf des Haushaltsplans dem StuPa zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorlage sind die Beschlüsse des Haushaltsausschusses einschließlich gegebenenfalls abgegebener Sondervoten beizufügen.

(4) Das StuPa berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten seiner Mitglieder.

(5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.

(6) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach seiner Feststellung, jedoch frühestens zwei Wochen nach Vorlage an das Rektorat hochschulöffentlich bekannt zu geben. Er tritt am Tage seiner Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze 1-6 entsprechend.

§ 21 Beauftragungen

(1) Zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung bestellt das StuPa unbeschadet der Regelung des § 15 Absatz 2:

- a. mindestens zwei Kassenprüfer/innen i.S.d. § 23 HWVO NRW
- b. einen bzw. eine Kassenverwalter/in i.S.d. § 18 Absatz 4 und 5 HWVO NRW
- c. eine bzw. einen Beauftragte/n zur rechnerischen Zeichnung von Kassenanordnungen i.S.d. § 8 Absatz 2 Satz 4 HWVO NRW
- d. eine bzw. einen Bevollmächtigte/n zur Kontenführung i.S.d. § 19 Absatz 4 HWVO NRW

(2) Näheres zur Zuständigkeit der beauftragten Studierenden regelt die HWVO NRW.

§ 22 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer nach § 21 Absatz 1 lit a) bestimmen den Zeitpunkt der Kassenprüfung, der vorher nicht bekanntzugeben ist und so gewählt werden soll, dass der Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

(2) Die Prüfung soll sich auf den Zeitraum nach der vorangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt werden.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum, der von der Prüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten muss. Die Niederschrift ist dem Haushaltsausschuss sowie dem Rektorat zur Kenntnis vorzulegen.

§ 23 Rechnungsergebnis, Jahresabschlussprüfung, Entlastung des AStA

(1) Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter nach § 21 Absatz 1 lit. b) stellt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis auf, welches durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des AStA unverzüglich dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen ist. Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des StuPas gemäß HWVO NRW § 3 Absatz 3 hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses, spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres, ist eine Jahresabschlussprüfung durch die beauftragten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer durchzuführen. § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Aufgrund des Rechnungsergebnisses sowie der Jahresabschlussprüfung berät und beschließt das StuPa über die Entlastung des AStA unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses.

VI. Verfahrensvorschriften der studentischen Gremien

§ 24 Verfahrensgrundsätze

(1) Mitglieder von Organen und Gremien/Ausschüssen der Studierendenschaft müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.

(2) Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf aus, so erlischt zeitgleich die Mitgliedschaft im entsprechenden Organ bzw. Gremium.

(3) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussfähigkeit formell festgestellt wird.

(4) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist zu einem Beschluss der Gremien die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse eines Organs oder Gremiums werden, wenn von diesen nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und durch Aushang an den Mitteilungsbrettern der Studierendenschaft bekannt zu geben.

(6) Die Sitzungen des StuPa sowie des AStA gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Bei fehlenden Tagesordnungspunkten zum nicht-öffentlichen Teil kann dieser im Einzelfall ausbleiben. Dies ist zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden festzustellen. Die Sitzungen der übrigen Gremien sind nicht öffentlich. Die Sitzungstermine werden der Studierendenschaft mindestens am achten Tag vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben. Die Mitglieder der Organe und einer nicht-öffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) § 7 bleibt unberührt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Ergänzende Ordnungen

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft kann vom StuPa durch den Erlass ergänzender Ordnungen geregelt werden. Der Beschluss über die Ordnungen der Studierendenschaft bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 26 Übergangsregelungen

Die bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Neubildung auf der Grundlage dieser Satzung die ihnen obliegende Aufgabe wahr. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, so ist sie verlängert.

§ 27 Satzungsänderung

Diese Satzung kann vom StuPa mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung im StuPa und ihrer Genehmigung durch das Rektorat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

(2) Zugleich tritt die bisherige Satzung der Studierendenschaft vom 21.05.1990 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11.06.2010 sowie der Genehmigung des Rektorats der Robert Schumann Hochschule vom 28.10.2010.

Düsseldorf, 14. Dezember 2010

Der Präsident des Studierendenparlaments der
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Jonathan Lang